

In der Gemeinderatssitzung vom 16. Dezember 2021 unter Tagesordnungspunkt 5 einstimmig beschlossen:

FÖRDERUNGSRICHTLINIE künstliche Besamung (Tierzuchtförderung) ab 01.01.2022

Nachstehende Förderrichtlinien künstliche Besamung (Tierzuchtförderung) sollen ab 01.01.2022 zur Anwendung gelangen

Für Milchkühe, Mutterkühe und Kalbinnen mit künstlicher Besamung durch den Tierarzt beträgt der Gemeindegzuschuss 1/3 des Satzes des örtlichen Tierarztes € 12,00

Mutterkühe mit Vatertierhaltung:

Das Vatertier muss gekört sein und der Zuchtwertklasse 1a oder 1b, 2a, 2b entsprechen (Nachweis beim schriftlichen Ansuchen an die Gemeinde beilegen). Die Anzahl der Mutterkühe wird aus der Tierliste (Mehrfachantrag) mit Stichtag 1.4. jeden Jahres entnommen.

Pro Mutterkuh wird der Gemeindegzuschuss 1/3 des Satzes des örtlichen Tierarztes € 12,00

Schafwidder :

Die Schafwidder müssen gekört sein und der Zuchtwertklasse 1a oder 1b, 2a oder 2b entsprechen (Nachweis beim schriftlichen Ansuchen an die Gemeinde beilegen).

Die Anzahl der Mutterschafe wird aus der Tierliste (Mehrfachantrag) mit Stichtag 1.4. jeden Jahres entnommen. Pro Mutterschaf wird ein Gemeindegzuschuss von € 0,70 gewährt

Eigenbestandsbesamung :

Für die Betriebe mit Eigenbestandsbesamung wird ein Gemeindegzuschuss in der Höhe von 1/3 des jährlich von der NÖ Landes- Landwirtschaftskammer ermittelten landesüblichen Durchschnittskosten als Beitrag pro Belegung (2022 - € 4,90) gewährt. Für den Nachweis müssen die Belegscheine mit Chargennummer, Ohrmarkennummer und Besamungsröhrchen in der Gemeinde bestätigt werden.

Für MK-Betriebe mit Vatertierhaltung, Schafbetriebe mit Widderhaltung und Betriebe mit Eigenbestandsbesamung müssen die **schriftlichen Ansuchen** für das Antragsjahr bis spätestens **31. August beim Gemeindeamt** erfolgen.

Jeder Betrieb kann nur eine Tierzuchtförderung je Tierkategorie erhalten. Es ist nicht möglich z.B. Vatertierförderung und Besamungszuschuss mit künstlicher Besamung zu erhalten

Diese Richtlinien treten ab 1.1.2022 in Kraft und ersetzen die Richtlinien vom 1.1.2016.

Die Förderbeträge werden gemäß der von der NÖ Landes- Landwirtschaftskammer ermittelten landesüblichen Durchschnittskosten jährlich angepasst. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Die Bürgermeisterin



Manuela Zebenholzer